

# **BVGer B-1446/2020 vom 4. März 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-1446\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1446_2020)

FR: TAF B-1446/2020 du 4 mars 2021

IT: TAF B-1446/2020 del 4 marzo 2021

## **Regeste**

Direktzahlungen und Ökobeiträge

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist der "Entscheid Direktzahlungen für das Beitragsjahr 2019" der Vorinstanz vom 12. Februar 2020. Die Vorinstanz bestätigte dem Beschwerdeführer damit aufgrund seines Begehrens (vgl. im Sachverhalt unter B.f) nochmals formell, dass sie an der Kürzung im Betrag von Fr. 17'441.05 wegen Überschreitung der Nährstoffbilanz im Kalenderjahr 2018 im Sinne der Abrechnungen vom 10. Oktober 2019 und 5. Dezember 2019 sowie dem Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2019 festhält (vgl. im Sachverhalt unter B.a, B.d, B.e).

### **E. 1.2**

Bei der mit dem angefochtenen Entscheid bestätigten Beitragskürzung handelt es sich um eine in Anwendung von öffentlichem Recht des Bundes angeordnete, das Jahr 2019 betreffende, Kürzung der Direktzahlungen des Beschwerdeführers. Der angefochtene Entscheid ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid (§ 143 Bst. c i.V.m. § 148 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 [VRG; SRL 40]). Dieser stellt ein der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliegendes Anfechtungsobjekt im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) dar. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits auch die Hauptabrechnung vom 10. Oktober 2019, der Einspracheentscheid vom 4. Dezember 2019 sowie die Schlussabrechnung der Vorinstanz vom 5. Dezember 2019 materiellen Verfügungscharakter aufgewiesen haben (vgl. in diesem Sinne auch das Urteil des BVGer B-1014/2019 vom 24. Juli 2020 E. 1.3, m.w.H.).

### **E. 1.3**

Das Bundesverwaltungsgericht, das gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) als Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, ist nach Art. 33 Bst. i VGG und Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) für die Behandlung der vorliegenden Streitsache zuständig, zumal keine Ausnahme nach Art. 32 VGG greift.

### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und ist durch die angefochtene Verfügung vom 12. Februar 2020 besonders berührt. Er hat zudem ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb er

zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Im Übrigen hat der Beschwerdeführer die Beschwerde vom 9. März 2020 frist- und formgerecht erhoben (Art. 50 und Art. 52 VwVG). Die Rechtsvertretung hat sich rechtsgenügend durch schriftliche Zustimmungserklärungen des Beschwerdeführers zu den jeweiligen Eingaben ausgewiesen (Art. 11 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

## **E. 2.1**

Streitgegenstand der gerichtlichen Prüfung ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Was Streitgegenstand ist, bestimmt sich demnach durch den angefochtenen Entscheid und die Parteibegehren, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (vgl. BGE 133 II 35 E. 2; Urteile des BVGer A-477/2018 vom 11. September 2018 E. 1.5, B-7768/2016 vom 24. Oktober 2017 E. 4.3 und A-7843/2010 vom 22. Juli 2011 E. 1.6; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.8; Flückiger, in: Waldmann / Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 7 N 19).

### **E. 2.1.3**

Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU nach Artikel 14 ISLV erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» anerkannt. Der Kanton kann nicht plausible Nährstoffgehalte zurückweisen. Auf Verlangen des Kantons muss der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten belegen. (...)

### **E. 2.1.5**

Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. (...) (...)

### **E. 2.1.7**

Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen. (...)." Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin das LwG, die Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen verletzt (Art. 170 Abs. 1 LwG). Die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen durch die Kantone richtet sich gemäss Art. 105 Abs. 1 DZV nach dem Anhang 8 der DZV.

## **E. 2.2**

Die Vorinstanz bestätigt in Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung neben der Direktzahlungskürzung "im Bereich der Nährstoffbilanz" (Fr. 17441.05) ausdrücklich auch das "Total an Beiträgen von Fr. (...)" für das Beitragsjahr 2019. Die angefochtene Verfügung umfasst damit neben der Teilkürzung um Fr. 17'441.05 wegen angeblich überschrittener Nährstoffbilanz sinngemäss auch die anderen dem Beschwerdeführer mit den Abrechnungen vom 10. Oktober 2019 und 5. Dezember 2019 eröffneten Beitragskürzungen (vgl. dazu im Sachverhalt unter B.a). Der Beschwerdeführer stellt in der Beschwerde vom 9. März 2020 jedoch ausdrücklich klar, dass sich seine Beschwerde einzig

gegen die Kürzung um Fr. 17'441.05 wegen überschrittener Nährstoffbilanz richtet (Ziffer 3 der Beschwerde sowie die damit übereinstimmende weitere Begründung der Beschwerde).

### **E. 2.3**

Somit steht vorliegend allein die Kürzung der Direktzahlungen 2019 im Betrag von Fr. 17'441.05 wegen angeblich überschrittener Nährstoffbilanz im Streit, während die weiteren Direktzahlungskürzungen im Jahr 2019 nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Dies gilt namentlich für die Kürzung um Fr. 200.- wegen fehlerhafter Nährstoffbilanz bzw. mangelhafter Aufzeichnungen (vgl. im Sachverhalt unter B.a sowie Ziffer 2.2.3 Bst. b des Anhangs 8 i.V.m. Ziffer 1 Anhang 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 [Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13]). Soweit sich die Parteien sinngemäss auf diesen oder einen anderen nicht streitgegenständlichen Mangel beziehen, wird auf ihre Ausführungen nachfolgend nicht weiter eingegangen.

### **E. 3.1**

Mit der Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) - einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens - sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 Bst. c VwVG). Dies ist vorliegend (trotz dem "mehrstufigen" Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens [vgl. auch E. 1.2]) nicht der Fall.

### **E. 3.2**

Grundsätzlich finden diejenigen Rechtssätze Anwendung, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung hatten, es sei denn, der Gesetzgeber habe eine davon abweichende (Übergangs-)Regelung getroffen (vgl. Urteil des BGer 2C\_833/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.1, m.H. u.a. auf BGE 126 II 522 E. 3b/aa; Urteile des BVGer B-1014/2019 vom 24. Juli 2020 E. 3.2 und B-2864/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 3.1, je m.H.; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 24 Rz. 9, m.w.H.). Eine von diesem Grundsatz abweichende übergangsrechtliche Regelung liegt - soweit vorliegend interessierend - nicht vor. Zur Beurteilung der streitgegenständlichen Frage, ob die Kürzung der Direktzahlungen 2019 im Betrag von Fr. 17'441.05 zu Recht erfolgte, sind somit die im Jahr 2019 geltenden Rechtssätze anwendbar. Da die seither in Kraft getretenen Revisionen zu keinen materiellen Änderungen der vorliegend interessierenden Bestimmungen geführt haben, werden diese Bestimmungen im Folgenden in der heute gültigen Fassung zitiert.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer hält die Anmerkung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, dass er mittels den am 12. November 2019 eingereichten Unterlagen keinen Beweis für die zusätzliche Wegfuhr von 137 m<sup>3</sup> Gülle von seinem Betrieb habe erbringen können, für nicht nachvollziehbar. Mit der Beschwerde und deren Beilagen habe der Beschwerdeführer die Nährstoffkreisläufe und deren Bilanzierung beschrieben und belegt. Die von ihm geltend gemachten Verschiebungen von Hofdünger und Raufutter seien tatsächlich erfolgt, obwohl sie nicht nach den Vorstellungen der Vorinstanz dokumentiert worden seien. Mit den nachgelieferten Dokumenten könnten die Verschiebungen nachvollzogen werden (vgl. dazu im Einzelnen E. 8.1). Der angebliche Nährstoffüberschuss

bestehe nicht. Mit der eingereichten Bilanz Einsprache 2018 und der Nährstoffbilanz 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_ könne der Beschwerdeführer zeigen, dass mit der geltend gemachten Zwischenfütternutzung kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor auf den Abtauschflächen verwendet werde. Auch beim Betrieb B.\_\_\_\_\_ hätten die erfolgten Verschiebungen von Hofdünger und Raufutter nicht zu einem Nährstoffüberschuss geführt. So ergebe sich im Fall einer Deklaration der Zufuhr von 137 m<sup>3</sup> Gülle zum Betrieb B.\_\_\_\_\_ für diesen Betrieb eine Bilanz von 97.6% beim Stickstoff und eine Bilanz von 88.7% beim Phosphor. Die Kontrollbilanz 2018 der Vorinstanz sei nur deshalb nicht ausgeglichen, weil die tatsächlich erfolgte Hofdüngerlieferung von 137 m<sup>3</sup> Gülle zum Betrieb B.\_\_\_\_\_ nicht anerkannt werde, weil sie (im Gegensatz zu jener über 330 m<sup>3</sup> Gülle) nicht in der Internetapplikation HODUFLU eingetragen worden sei. Rechnerisch seien die Gülle- und Futtermengen von all jenen abgetauschten (d.h. nicht als betriebseigen geführten) Flächen zu ermitteln und anzurechnen, welche der Beschwerdeführer gemäss der von ihm erstellten Liste genutzt habe ("Parzellenplan abgetauschte Fläche 2018", vgl. im Sachverhalt unter B.c). Zusammengerechnet ermittle sich für diese Flächen - ausgehend von den vom Beschwerdeführer verwendeten "Normzahlen" - eine Güllemenge von rund 145 m<sup>3</sup> und eine Futtermenge von rund 181 dt TS (vgl. für die konkrete Berechnung Ziff. 9 der Beschwerde). Da es sich dabei aufgrund der verwendeten Normzahlen um einen Durchschnittswert handle, habe der Beschwerdeführer in der Bilanz Einsprache 2018 (zusätzlich zu den in der Internetapplikation HODUFLU enthaltenen Mengen) nach seinen Kenntnissen eine Güllemenge von 137 m<sup>3</sup> - welche vom Betrieb des Beschwerdeführers "weggeführt" wurde - sowie eine Futterzufuhr von 202 dt TS berücksichtigt. Davon ausgehend betrage die Nährstoffbilanz des Beschwerdeführers beim Stickstoff (Nverf) 111.1% und beim Phosphor (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) 103.8%. Zudem könne vorliegend (in rechtlicher Hinsicht) weder von einer "Verschiebung aus der Landwirtschaft oder in die Landwirtschaft" noch von einer "Verschiebung zwischen den Betrieben" im Sinne des Wortlautes von Ziffer 2.1.3 des Anhangs 1 der DZV gesprochen werden. Denn da der Beschwerdeführer die jeweiligen Flächen mit Zwischenfutter bewirtschaftete, gehörten diese Flächen für die Beurteilung der Nährstoffbilanz auch zum Betrieb des Beschwerdeführers. Zwar sehe die Wegleitung Suisse-Bilanz in der Auflage 1.15 vom Mai 2018 mit Ziffer 2.9 vor, dass Zwischenfutter und Frühjahresnutzungen durch den Standortbetrieb in der Nährstoffbilanz zu deklarieren seien. Diese Vorgabe sei bei Zwischenfütternutzungen aber nicht eindeutig festzulegen, da die Bedeutung des Begriffs "Standortbetrieb" unklar sei. Nachvollziehbar sei, dass die Fläche bei dem Betrieb zu deklarieren sei, welcher die Fläche nutze. Das formalistische Verständnis des Begriffs "Standortbetrieb" durch die Vorinstanz habe bei Flächen, welche wie im vorliegenden Fall mit einem anderen Betrieb abgetauscht werden, zur Folge, dass die Deklaration unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu erfolgen habe. Abgesehen davon gelte es mit Bezug auf die Nährstoffbilanz des Beschwerdeführers zu beachten, dass die Erträge auf dem Betrieb des Beschwerdeführers über den Normerträgen lägen und die Nährstoffbilanz deshalb entlastet werde. Der Beschwerdeführer habe diesbezüglich mit der Einsprache vom 16. Oktober 2016 als Beweis ein Futterbaugutachten in Aussicht gestellt. Dieses Futterbaugutachten liege inzwischen vor. Weil das Gutachten für das Jahr 2018 nicht vorgelegen habe, werde vorliegend aber darauf verzichtet, es einzureichen.

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz weist die Argumentation des Beschwerdeführers als unbegründet zurück. Sie verweist dazu auf Ziffer 2.10 der Wegleitung Suisse-Bilanz in der Auflage 1.14 und

1.15, wonach Verschiebungen von Raufutter zwischen zwei Betrieben lückenlos aufzuzeichnen seien. Flächen seien von demjenigen Betrieb bei der Betriebsstrukturdatenerhebung zu deklarieren, welcher die Fläche im entsprechenden Jahr bewirtschaftete. Die deklarierten Flächen seien in der Nährstoffbilanz zu berücksichtigen. Ebenso hält die Vorinstanz daran fest, dass die Verschiebung von Hofdünger zwischen zwei Betrieben in der Internetapplikation HODUFLU zu erfassen und vom Abnehmer zu bestätigen sei. Der Betrieb des Beschwerdeführers habe weder die Lieferung von 137 m<sup>3</sup> Gülle im HODUFLU erfasst, noch einen Beweis erbringen können, dass dieser Hofdünger weggeführt worden sei. Auf der Nährstoffbilanz 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_, welcher laut dem Beschwerdeführer die zusätzliche Menge von 137 m<sup>3</sup> Gülle übernommen habe, sei die Lieferung nicht aufgeführt gewesen. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer kein Futterbaugutachten vorgelegt, weshalb sein Betrieb auch keine höheren Erträge als Normerträge geltend machen könne. Beim "Standortbetrieb" gemäss Ziffer 2.9 der Wegleitung Suisse-Bilanz in der Auflage 1.15 vom Mai 2018 handle es sich vorliegend um den Betrieb B.\_\_\_\_\_, da dieser im Jahr 2018 die entsprechenden Flächen bei der Strukturdatenerhebung deklariert und somit ein Gesuch für Direktzahlungen gestellt habe.

### **E. 5.1**

Zwecks Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet (Art. 70 LwG). Voraussetzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist unter anderem die Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN, Art. 70a Abs. 1 Bst. b LwG). Dieser umfasst insbesondere eine ausgeglichene Düngerbilanz (Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG). Phosphor- und Stickstoffüberschüsse der Landwirtschaft sind umweltschädlich. Sie beeinträchtigen die Biodiversität, die Luft, die Gewässer- und Trinkwasserqualität sowie die Waldfunktionen (vgl. Swiss Academies Factsheets, Vol. 15, No. 8, 2020, online abrufbar unter: <https://akademien-schweiz.ch/de/publications/swiss-academies-series/>). Mit Bezug auf die vorausgesetzte Ausgeglichenheit der Düngerbilanz schreibt Art. 13 Abs. 1 DZV vor, dass Nährstoffkreisläufe möglichst zu schliessen sind. Anhand einer Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Phosphor und Stickstoff ausgebracht werden. Die konkreten Anforderungen für die Erstellung der Nährstoffbilanz legt Anhang 1 Ziffer 2.1 DZV fest. Die Bestimmung lautet, soweit vorliegend relevant, wie folgt: "2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. (...)" Für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2018 galt die entsprechende Wegleitung in der Auflage 1.14 oder 1.15 (vgl. Anhang 1 Ziffer 2.1.1 aDZV [Fassung vom 1. Januar 2019]). "2.1.2 Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend.

### **E. 5.2**

Die vorliegend angefochtene Direktzahlungskürzung wegen Überschreitung der Nährstoffbilanz erfolgte gestützt auf Anhang 8 Ziffer 2.2.2 Bst. b DZV. Diese Bestimmung sieht für den Fall einer Überschreitung der Nährstoffbilanz bei Stickstoff und/oder

Phosphor im Sinne der Vorgaben von Anhang 1 Ziffer 2.1 DZV eine Kürzung um fünf Punkte pro Prozent Überschreitung vor (bei mindestens 12 und maximal 80 Punkten, keine maximale Punktzahl im Wiederholungsfall). Bei einer Überschreitung sowohl bei Stickstoff als auch bei Phosphor ist laut Anhang 8 Ziffer 2.2.2 Bst. b DZV der höhere Wert für die Kürzung massgebend.

#### **E. 6.1**

Beide Parteien sind sich darin einig, dass die Vorinstanz in der Kontrollbilanz 2018 des Beschwerdeführers die Güllelieferung des Beschwerdeführers an den Betrieb B. \_\_\_\_\_ im Jahr 2018 im Umfang von 330 m<sup>3</sup> zu Recht als Hofdüngerwegfuhr angerechnet hat. Es steht unstrittig fest, dass der Beschwerdeführer wie der Betrieb B. \_\_\_\_\_ diese Hofdüngerverschiebung über 330 m<sup>3</sup> von Beginn weg je übereinstimmend in ihrer Nährstoffbilanz erfasst und auch ordentlich in der Internetapplikation HODUFLU deklariert haben. Darüber hinaus stimmen die von der Vorinstanz bzw. der Kontrollstelle erstellte Kontrollbilanz 2018 und die vom Beschwerdeführer eingereichte Bilanz Einsprache 2018 auch mit Bezug auf die je angerechnete Grundfutterzufuhr von insgesamt 1866.31 dt TS überein (vgl. im Sachverhalt unter B.b.b).

#### **E. 6.2**

Unterschiedliche Auffassungen bestehen primär mit Bezug auf die Frage, ob die Güllegaben an den Betrieb B. \_\_\_\_\_ im Jahr 2018 im Umfang von 137 m<sup>3</sup>, welche der Beschwerdeführer unter Berufung auf die Zwischennutzung von abgetauschten Flächen ebenfalls geltend macht, tatsächlich erfolgt bzw. rechtsgenüchlich erstellt sind. Während der Beschwerdeführer diesen Nachweis gestützt auf seine Ausführungen zur Zusammenarbeit mit dem Partnerbetrieb sowie die eingereichten Beweismittel als erstellt erachtet, hält die Vorinstanz die zusätzliche Ausbringung von 137 m<sup>3</sup> Gülle durch den Beschwerdeführer auf Flächen des Betriebs B. \_\_\_\_\_ für unbewiesen (vgl. E. 4).

#### **E. 6.3**

Damit rügt der Beschwerdeführer eine unrichtige Feststellung bzw. Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts durch die Vorinstanz (Art. 49 Bst. b VwVG), woraus er die Ausgeglichenheit seiner Nährstoffbilanz ableitet. Es stellt sich somit in tatsächlicher Hinsicht die nachfolgend zu beantwortende Frage, ob die Vorinstanz den Nachweis der zusätzlichen Ausbringung von 137 m<sup>3</sup> Gülle durch den Beschwerdeführer auf Flächen des Betriebs B. \_\_\_\_\_ zu Recht als nicht rechtsgenüchlich erstellt erachtet.

#### **E. 7.1**

Bevor diese Beweisfrage geprüft wird (vgl. E. 8), gilt es zu beachten, dass sich die Vorinstanz weder im Rahmen der Abweisung der Einsprache noch in der angefochtenen Verfügung konkret mit den Unterlagen auseinandergesetzt hat, welche der Beschwerdeführer am 12. November 2019 aufgrund der Nachforderung der Vorinstanz zum Beweis seiner Sachbehauptungen nachgereicht hat (vgl. im Sachverhalt unter B.c, B.d, B.g sowie nachfolgende E. 8.6). Wie erwähnt, beschränkt sich die Vorinstanz diesbezüglich in der angefochtenen Verfügung auf die nicht weiter begründete Anmerkung, der Beschwerdeführer habe aufgrund dieser Unterlagen keinen Beweis dafür erbringen können, dass zusätzlich Gülle von seinem Betrieb weggeführt worden sei (vgl. Ziffer 7 der Verfügung). Aufschluss darüber, aus welchen Gründen die nachgereichten Belege laut dem Dafürhalten der Vorinstanz nicht genügen, die behaupteten Güllegaben im Umfang von 137 m<sup>3</sup> auf den Flächen des Betriebs B. \_\_\_\_\_ rechtsgenüchlich zu untermauern, gibt die

angefochtene Verfügung nicht.

### **E. 7.2**

Stattdessen beruft sich die Vorinstanz zur Begründung ihrer Schlussfolgerung ausschliesslich auf die Wegleitung Suisse-Bilanz bzw. die damit übereinstimmende Regelung von Anhang 1 Ziffer 2.1.3 DZV, wonach sämtliche Düngerverschiebungen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden müssen und "nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der 'Suisse-Bilanz' anerkannt" werden. Die Vorinstanz scheint gestützt auf diese Regelung davon auszugehen, mangels Erfassung der vorliegend strittigen Güllegaben in der Internetapplikation HODUFLU erübrige sich eine konkrete Auseinandersetzung mit den Unterlagen, welche der Beschwerdeführer aufforderungsgemäss zur Untermauerung seiner Tatsachenbehauptungen nachgereicht hat. Dies trifft nicht zu. Zwar hält der Wortlaut von Anhang 1 Ziffer 2.1.3 DZV fest, dass "nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der 'Suisse-Bilanz' anerkannt" werden. Dieser Grundsatz entbindet eine Behörde aber nicht davon, Beweismittel, welche sie selber von Amtes wegen im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht zur ergänzenden Sachverhaltsklärung nachgefordert hat, anschliessend auch einer transparenten Beurteilung zu unterziehen. Dies setzt voraus, dass die Behörde im verfahrensabschliessenden Entscheid angemessen und konkret ausführt, warum sie entsprechend nachgereichte Beweismittel, mit welchen der Verfügungsadressat seinen Standpunkt begründet, für nicht überzeugend hält (vgl. Art. 12 VwVG bzw. § 53 VRG [Untersuchungsgrundsatz] sowie [zur behördlichen Berücksichtigungspflicht von entscheiderelevanten Sachbehauptungen und eingereichten Beweismitteln] Waldmann / Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 32 N 1 ff.). Etwas Anderes lässt sich aus der Bestimmung von Anhang 1 Ziffer 2.1.3 DZV nicht ableiten. Im Gegenteil sieht diese Bestimmung neben dem Gebot zur lückenlosen Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Internetplattform HODUFLU gerade auch ausdrücklich die (vorliegend sinngemäss in Anspruch genommene) Möglichkeit vor, nicht plausible Nährstoffgehalte zurückzuweisen und die Abgeberin oder den Abgeber anzuhalten, ergänzende Belege zur Plausibilisierung von angegebenen Nährstoffgehalten vorzulegen. Dass Belege, welche auf entsprechende Aufforderung der Vorinstanz nachgereicht und zur Untermauerung der entscheiderelevanten Sachbehauptungen angerufen werden, einer nachvollziehbaren Beweiswürdigung zu unterziehen sind, liegt auf der Hand (vgl. dazu auch sogleich). Dies gilt unabhängig davon, ob die fragliche Nachinstruktion mit oder (wie vorliegend) ohne vorbestehenden Eintrag der angezweifelte Nährstoffverschiebung in der Internetplattform HODUFLU erfolgt ist.

### **E. 7.3**

Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleistet den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Ein Teilgehalt dieses verfassungsmässigen Gehörsanspruchs bildet der Anspruch auf angemessene und hinreichende Begründung eines Entscheids. Eine Begründung muss gemäss ständiger Rechtsprechung so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Die Behörde muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern darf sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Die erforderliche Begründungsdichte richtet sich insbesondere nach der Komplexität des Sachverhalts sowie

auch der Dichte der Parteivorbringen. Zwar können die Begründungsanforderungen bei Massenverfügungen unter Umständen aus Gründen der Praktikabilität und Speditivität herabgesetzt sein. Aber auch in solchen Fällen muss die Behörde den konkreten Umständen des Einzelfalls genügend Rechnung tragen. Nimmt die Behörde die Äusserungen der Betroffenen nicht zur Kenntnis und berücksichtigt sie diese Äusserungen in der Entscheidungsfindung nicht angemessen, läuft das Recht, gehört zu werden, ins Leere (vgl. BGE 139 V 496 E. 5, BGE 138 I 232 E. 5.1, BGE 133 I 270 E. 3.1, BGE 118 V 56 E. 5b, Urteil des BGer 2A.587/2003 vom 1. Oktober 2004 E. 10.2, Urteil des BVGer B-807/2012 vom 25. Juni 2018 E. 5.3.2.; Waldmann/Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 29 N 102 f., Art. 32 N 2, je m.w.H.). Im vorliegenden Fall hat es die Vorinstanz im erstinstanzlichen Verfahren gemäss den vorstehenden Erwägungen unterlassen, sich auch nur ansatzweise mit den vom Beschwerdeführer angerufenen Beweismitteln und seinen diesbezüglichen Parteivorbringen konkret und nachvollziehbar auseinanderzusetzen (vgl. E. 7.1 f.). Die pauschale Anmerkung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer habe mit den nachgereichten Unterlagen keinen Beweis für die behauptete zusätzliche Hofdüngerwegfuhr erbracht, genügt den verfassungsmässigen Anforderungen für eine angemessene und hinreichende Begründung nicht. Die Vorinstanz hat dadurch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt.

#### **E. 7.4**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Dessen Verletzung führt somit grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung, unabhängig davon, ob die Gehörsverletzung für den Ausgang des Verfahrens sachlich relevant war (vgl. statt vieler BGE 132 V 387 E. 5.1; Waldmann/Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 29 N 106 ff.). Nach ständiger Rechtsprechung kann unter bestimmten Umständen allerdings eine Heilung der Gehörsverletzung durch die Beschwerdeinstanz erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerdeinstanz im Vergleich mit dem vorinstanzlichen Verfahren über die gleiche Kognition in Rechts- und Sachverhaltsfragen verfügt, die unterlassene Verfahrenshandlung im Rechtsmittelverfahren nachgeholt wird und dem Betroffenen die gleichen Mitwirkungsrechte zustehen, sodass das verweigerte rechtliche Gehör nachträglich voll wahrgenommen werden kann. Von einer Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Vorinstanz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine gleichlautende Verfügung erlassen würde (vgl. BGE 133 I 201 E. 2.2; BGE 132 V 387 E. 5.1 m.w.H.; Urteil des BGer 9C\_419/2007 vom 11. März 2008 E. 2.2; Urteil des BVGer B-807/2012 vom 25. Juni 2018 E. 5.1, m.w.H.).

#### **E. 7.5**

Auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren hat sich die Vorinstanz zunächst nicht konkret zu den vom Beschwerdeführer angerufenen Belegen und seinen Ausführungen zur angeblichen Zusammenarbeit mit dem Partnerbetrieb geäußert. So beschränkte sie sich in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen auf den unbestrittenen Hinweis, dass die Hofdüngerwegfuhr von 137 m<sup>3</sup> weder in der Internetapplikation HODUFLU noch in der Nährstoffbilanz 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_ enthalten gewesen sei. Darüber hinaus blieb eine Reaktion der Vorinstanz auf die Replik des Beschwerdeführers, mit welcher dieser die

fehlende Auseinandersetzung der Vorinstanz mit seinen Beweismitteln und Darlegungen beanstandet hatte, aus. Das Bundesverwaltungsgericht forderte die Vorinstanz daher auf, zu verschiedenen Passagen der Replik ergänzend Stellung zu nehmen. Dem kam die Vorinstanz am 24. September 2020 nach, worauf der Beschwerdeführer am 12. Oktober 2020 seine abschliessende Stellungnahme einreichte. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Gewährung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Beschwerdeverfahren vollumfänglich nachgeholt werden konnte. Vor allem besteht aufgrund der gegebenen Aktenlage kein Zweifel daran, dass die Vorinstanz im Fall einer Rückweisung der Angelegenheit zur nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs erneut eine gleichlautende Verfügung erlassen würde, was im Sinne der genannten Rechtsprechung dem Interesse des Beschwerdeführers an einer beförderlichen Beurteilung der Sache widersprechen würde. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, die vorliegende Gehörsverletzung mit Blick auf die Vermeidung eines formalistischen Leerlaufs als geheilt zu betrachten. Gleichzeitig wird die Vorinstanz angehalten, der Begründungspflicht in Zukunft angemessen nachzukommen.

## **E. 8**

Im Folgenden wird nun geprüft, ob die Güllegaben des Beschwerdeführers im Jahr 2018 an den Betrieb B. \_\_\_\_\_ im Umfang von 137 m<sup>3</sup>, welche der Beschwerdeführer unter Berufung auf die Zwischennutzung von abgetauschten Flächen geltend macht, rechtsgenügend erstellt sind oder nicht.

### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer beruft sich diesbezüglich zunächst hauptsächlich auf seine der Vorinstanz am 12. November 2019 eingereichten Unterlagen (vgl. im Sachverhalt unter B.c). Mit dem Situationsplan über die abgetauschten Flächen ("Parzellenplan Totalfläche im Abtausch") und der Liste mit den Beschreibungen über die Nutzung der abgetauschten Flächen ("Parzellenplan abgetauschte Fläche 2018") habe er klar aufgezeigt, wie er die entsprechenden Flächen mit seinem Betrieb bewirtschaftete. Zudem könne der geltend gemachte Abtausch der jeweiligen Flächen aufgrund der Flächenverzeichnisse 2018 und 2019 nachvollzogen werden (Beschwerde, Beil. 9 und 10). Auch das Wiesenjournal 2018 beschreibe die Nutzung der Natur- und Kunstwiesen, inklusive Düngung mit Rinder-Schweine-Gülle (RSG; Beschwerde, Beil. 11). Ebenso sei die Zusammenarbeit der beiden Betriebe aus den Parzellenblättern 2018 des Betriebs B. \_\_\_\_\_ ersichtlich (Beschwerde, Beil. 13). Darüber hinaus beruft sich der Beschwerdeführer (hinsichtlich der auch in der Kontrollbilanz 2018 im insgesamt selben Umfang berücksichtigten Grundfutterzufuhr [vgl. E. 6.1]) auf eine am (...) unterzeichnete Bestätigung über den Verkauf von 200 dt TS Raufutter am (...) durch den Betrieb B. \_\_\_\_\_ an den Beschwerdeführer (Beschwerde, Beil. 13). Der Vorinstanz hält der Beschwerdeführer entgegen, sie verhalte sich widersprüchlich, indem sie das von den abgetauschten Flächen geerntete Zwischenfutter in der Kontrollbilanz 2018 als Futterzufuhr berücksichtige, die Hofdüngerausbringung auf diese Flächen hingegen nicht als Hofdüngerwegfuhr. Schliesslich verweist der Beschwerdeführer auf die unterschiedliche Ausrichtung seines Betriebs und des Betriebs B. \_\_\_\_\_ und macht geltend, er habe die laut ihm abgetauschten und zwischengenutzten Flächen als zu seinem Betrieb zugehörig betrachtet. Während sein Betrieb auf die Tierhaltung ausgerichtet und auf einen grossen Anteil an Futterflächen an der Betriebsfläche angewiesen sei, habe der Betrieb B. \_\_\_\_\_ weniger Tiere und mehr ackerbaulich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftungsregelung zwischen den Betrieben sehe

beispielsweise vor, dass der Betrieb des Beschwerdeführers die Fläche nach der Ernte einer Ackerkultur des Betriebs B. \_\_\_\_\_ im Spätsommer / Herbst mit Zwischenfutter ansähe, düngte und das Zwischenfutter ernte. Die Futternutzung des Zwischenfutters erfolge somit auch dann durch den Betrieb des Beschwerdeführers, wenn die Fläche im betreffenden Jahr mit der Hauptkultur beim Betrieb B. \_\_\_\_\_ zugeteilt sei. Dabei betrachte der Beschwerdeführer die abgetauschten - und laut ihm zwischengenutzten und gedüngten - Flächen anders als die Vorinstanz als zu seinem Betrieb zugehörig. Eine Hofdüngerlieferung auf diese abgetauschten Flächen sei für den Beschwerdeführer keine Wegfuhr vom Betrieb, sondern eine innerbetriebliche Lieferung. Die vorliegend umstrittene Hofdüngertwegfuhr von 137 m<sup>3</sup> habe der Beschwerdeführer nur deshalb nicht in der Internetapplikation HODUFLU erfasst, da diese Düngung seiner Ansicht nach betriebseigene Flächen betroffen habe. Bei der anderen Hofdüngertwegfuhr zum Betrieb B. \_\_\_\_\_ (330 m<sup>3</sup>) habe es sich um eine Düngertlieferung auf nicht abgetauschte Flächen des Partnerbetriebs gehandelt, weshalb diese Lieferung im Unterschied zu jener über 137 m<sup>3</sup> auch in HODUFLU erfasst worden sei.

### **E. 8.2**

Die Vorinstanz räumt auf Nachfrage des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. E. 7.5 sowie im Sachverhalt unter C.g) einerseits ein, dass die Nährstoffbilanz des Beschwerdeführers bei einer Mitberücksichtigung der angeblich zusätzlich weggeführten Gülle ausgeglichen abschliessen würde. Andererseits betont die Vorinstanz, dass sie der Darstellung des Beschwerdeführers deshalb keinen Glauben schenke, weil ein "Beleg für die Verschiebung zwischen den beiden Betrieben im Jahr 2018" (irrtümlich mit 170 m<sup>3</sup> statt 137 m<sup>3</sup> quantifiziert) erst "im Jahr 2019 erstellt und gegenseitig unterzeichnet" worden sei. Zu diesem Zeitpunkt sei die Unausgeglichenheit der Nährstoffbilanz 2018 des Beschwerdeführers bekannt gewesen. Die Vorinstanz gehe deshalb davon aus, "dass die Belege für eine Gülleverschiebung im Jahr 2018 erst nach der Kontrolle im Jahr 2019 in Kenntnis der Auswirkungen gegenseitig unterschrieben wurden und dass diese Lieferung nur auf dem Papier erfolgt ist und nie geführt wurde." Die Beweispflicht für die zusätzliche Verschiebung liege beim Beschwerdeführer.

### **E. 8.3**

Das BLW weist im eingeholten Fachbericht im Wesentlichen darauf hin, dass abgetauschte Flächen nicht nach Eigentum oder Pacht, sondern nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr im Flächenformular zu deklarieren seien (mit Hinweis auf die Weisungen und Erläuterungen des BLW zu Art. 23 DZV). Eine entsprechende Deklaration abgetauschter Flächen durch den Beschwerdeführer fehle vorliegend. Unter den gegebenen Umständen könne in Bezug auf die Direktzahlungen 2019 und die hierfür notwendige Nährstoffbilanz 2018 nicht von abgetauschten Flächen ausgegangen werden. Die im Anhang 1 Ziffer 2.1.3 DZV vorgeschriebene Pflicht zur Erfassung sämtlicher Hofdüngerverschiebungen in der Internetapplikation HODUFLU bezwecke die Nachverfolgbarkeit der Düngerverschiebung. Damit solle gewährleistet werden, dass eine Düngerverschiebung in der Nährstoffbilanz sowohl des Abgebers als auch des Abnehmers berücksichtigt werde. Durch die Nichterfassung der vorliegend strittigen Hofdüngerverschiebung im Jahr 2018 über 137 m<sup>3</sup> im HODUFLU sei die allfällige Hofdüngerverschiebung sowohl bei der Nährstoffbilanz 2018 des Abnehmers als auch bei der Kontrollbilanz 2018 des Beschwerdeführers unberücksichtigt geblieben. Die Ansicht des Beschwerdeführers, trotz der Nichterfassung im HODUFLU belegt zu haben, dass die

weitere Hofdüngerverschiebung über 137 m<sup>3</sup> erfolgt sei, teile das BLW nicht. Zwar habe der Beschwerdeführer der Vorinstanz mit der Einsprache einen durch ihn erstellten Situationsplan und Nutzungslisten über die abgetauschten Flächen sowie eine neu erstellte Nährstoffbilanz (Bilanz Einsprache 2018) eingereicht. Eine Bestätigung der Hofdüngerübernahme im Umfang von 137 m<sup>3</sup> durch den Betrieb B. \_\_\_\_\_ sei in den Unterlagen aber nirgends vorhanden. Ebenso sei den vorliegenden Vorakten der Vorinstanz nicht zu entnehmen, inwiefern sich der Beschwerdeführer bereits bei der Erstellung der Kontrollbilanz 2018 durch die Kontrollstelle auf eine fehlende Hofdüngerverschiebung berufen hat. Der Beschwerdeführer vermöge keine Nachweise oder Belege einzureichen, welche seine Einwände stützten.

#### **E. 8.4**

Im ordentlichen Verwaltungsverfahren ist ein Sachverhalt unter Berücksichtigung der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Erkenntnisse nach Massgabe des sogenannten Voll- oder Überzeugungsbeweises zu werten. Nach diesem Regelbeweismass gilt ein Beweis als erbracht, wenn die Behörde oder das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit eines Sachverhaltselements überzeugt ist. Die Verwirklichung der Tatsache braucht nicht mit absoluter Gewissheit festzustehen, sondern es genügt, wenn die Behörde oder das Gericht am Vorliegen des rechtserheblichen Sachumstands keine ernsthaften Zweifel mehr hat oder allenfalls verbleibende Zweifel als leicht erscheinen (Urteil des BVGer B-1014/2019 vom 24. Juli 2020 E. 8.3 m.H. u.a. auf BGE 143 II 425 E. 5.1; BGE 130 II 482 E. 3.2; BGE 119 V 347 E. 1a; Krauskopf/Emmenegger/Babey, in: Praxiskommentar VwVG, a.a.O., Art. 12 N 1, 3; 215 m.H.; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage 2013, N. 2.149; BVGE 2012/21 E. 5.1).

#### **E. 8.5**

Kann das geforderte Beweismass nicht erreicht werden, stellt sich die Beweislastfrage, d.h. die Frage, zu wessen Lasten der beweislose Zustand geht. Die Antwort darauf ergibt sich aus dem Rechtsgrundsatz, dass derjenige die (objektive) Beweislast für das Vorliegen einer Tatsache trägt, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]; Urteil des BVGer B-806/2012 vom 25. Juni 2018 E. 8.4.5 m.H. u.a. auf Urteil des BGer 2C\_988/2014 vom 1. September 2015 E. 3.1; BVGE 2008/23 E. 4.2, m.w.H.). Bereits daraus folgt, dass die Beweislast für die Voraussetzungen des Anspruchs auf Direktzahlungen - und somit auch für die Ausgeglichenheit der Düngerbilanz als Teil des ÖLN (Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG) - im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer trägt (vgl. in diesem Sinne auch Urteil des BGer 2C\_388/2008 vom 16. Dezember 2008 E. 5.1). Dieselbe Beweislastverteilung bringt auch Art. 101 DZV zum Ausdruck, wonach Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, gegenüber den Vollzugsbehörden nachweisen müssen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben (Alexander Schär, in: Norer [Hrsg.], Handkommentar Landwirtschaftsgesetz, 2019, Art. 70 N. 17). Damit übereinstimmend hält Anhang 1 Ziffer 2.1.3 DZV mit Bezug auf den Nachweis der Ausgeglichenheit der Nährstoffbilanz fest, dass der Abgeber oder die Abgeberin die Plausibilität der angegebenen Nährstoffgehalte zu seinen oder ihren Lasten auf Verlangen des Kantons belegen muss. Vorliegend hat somit der Beschwerdeführer die Folgen einer allfälligen Beweislosigkeit zu tragen.

## **E. 8.6**

Der Beschwerdeführer beruft sich - wie vorne erwähnt - zum Beweis der zusätzlich geltend gemachten Hofdüngerwegfuhr von 137 m<sup>3</sup> Gülle an den Betrieb B. \_\_\_\_\_ vorab auf die Beilagen, welcher er der Vorinstanz am 12. November 2019 nachgereicht hat (vgl. im Sachverhalt unter B.c).

### **E. 8.6.1**

Bei der ersten Beilage - dem "Parzellenplan Totalfläche im Abtausch" - handelt es sich um den Ausdruck eines Luftbildes der betroffenen Örtlichkeiten aus dem Geoinformationssystem des Kantons Luzern (vgl. [www.geoportal.lu.ch](http://www.geoportal.lu.ch); Beschwerde, Beil. 6). Darauf hat der Beschwerdeführer handschriftlich gewisse Flächen umrandet, mit der Parzellenummer angeschrieben sowie jeweils mit der Zahl "1" oder "2" markiert. Die Zahl "1" steht für den Betrieb des Beschwerdeführers, die Zahl "2" für den Betrieb B. \_\_\_\_\_. Erläuternd weist der Beschwerdeführer im Schreiben vom 12. November 2019 darauf hin, dass mit diesem Plan dargestellt werde, welche Flächen zwischen den beiden Betrieben getauscht würden.

### **E. 8.6.2**

Bei der Beilage "Parzellenplan abgetauschte Fläche 2018" handelt es sich laut dem Beschwerdeführer um eine Übersicht der im Jahr 2018 abgetauschten Flächen. Diesbezüglich übermittelte der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine ebenfalls selbst erstellte Liste mit Angaben zum "Fruchtfolgeplan" von acht Flächen bzw. Parzellen. Der Beschwerdeführer listet darin für jede der acht Flächen stichwortartig auf, (1) ob die jeweilige Fläche bei seinem Betrieb oder dem Betrieb B. \_\_\_\_\_ gemeldet sei, (2) mit welcher Vorkultur und von welchem Betrieb die jeweilige Teilfläche im Jahr 2017 genutzt worden sei, (3) welche Hauptkultur der jeweilige Betrieb in den Jahren 2018 und 2019 auf den jeweiligen Flächen genutzt habe sowie (4) auf welchen Teilflächen der Beschwerdeführer im Jahr 2018 eine Zwischennutzung einer beim Betrieb B. \_\_\_\_\_ gemeldeten Fläche vorgenommen habe. Konkret macht der Beschwerdeführer eine Zwischennutzung durch die Kultivierung von Zwischenfutter mit der genannten Liste mit Bezug auf zwei der acht Teilflächen geltend (Nr. [...]). Diesbezüglich hat er in der Liste je die Bemerkung angefügt, dass die Düngung am 16. Juli 2018 und die Nutzung am 10. Oktober 2018 "ohne Buchungen" durch den Beschwerdeführer erfolgt sei (Beschwerde, Beil. 7 unter Nrn. 1 und 3). Zudem wies der Beschwerdeführer mit Bezug auf die Hauptkulturen dieser beiden Teilflächen im Jahr 2018 in der Liste darauf hin, dass er die Düngung vorgenommen habe, wobei in diesem Fall eine Buchung in der Internetapplikation HODUFLU auf den Betrieb B. \_\_\_\_\_ erfolgt sei (Beschwerde, Beil. 7 unter Nrn. 1 und 3).

### **E. 8.6.3**

Drittens legte der Beschwerdeführer der Vorinstanz mit seiner Eingabe vom 12. November 2019 die "ÖLN-Bilanz 2018" des Betriebs B. \_\_\_\_\_ vor. Zu beachten ist, dass die ursprüngliche Nährstoff- bzw. ÖLN-Bilanz 2018 des Betriebs B. \_\_\_\_\_ nach übereinstimmenden Angaben nur die (von der Vorinstanz anerkannte) Hofdüngerzufuhr vom Betrieb des Beschwerdeführers im Umfang von 330 m<sup>3</sup> Gülle enthielt. Die vorliegend streitgegenständliche Hofdüngerzufuhr vom Betrieb des Beschwerdeführers über 137 m<sup>3</sup> wies die Bilanz 2018 des Betriebs B. \_\_\_\_\_ zunächst unbestrittenermassen nicht aus (vgl. E. 6.1 sowie Formular A im AGRIDEA Nachweis.Plus unter "A2: Nährstoffe aus der

Tierhaltung", [...] [Vorinstanz, act. 4b Beilage 2]). Erst die der Vorinstanz am 12. November 2019 nachgereichte Nährstoffbilanz 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_ beinhaltet nun zusätzlich auch die vorliegend geltend gemachte Hofdüngerzufuhr von 137 m<sup>3</sup> Gülle (bezeichnet als "Gülle [A.\_\_\_\_\_] ZF", vgl. Formular A im AGRIDEA Nachweis.Plus unter "A2: Nährstoffe aus der Tierhaltung", [...] [Beschwerde, Beil. 12] sowie Ziffer 15 der Beschwerde). In der Gesamtbilanz der Nährstoffe schloss die so Neuberechnete Nährstoffbilanz 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_ mit einer Nährstoffreserve von 2% beim Stickstoff (Nverf, 97.6%) und 11% beim Phosphor ab (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 88.7%, vgl. "Formular F: Nährstoffbilanz" unter "Gesamtbilanz" sowie Ziffer 5.1 "Gesamtbilanz der Nährstoffe" der Aufstellung "Kennziffern ÖLN", [...] [Beschwerde, Beil. 12]). Eine Unterschrift des Bewirtschafters des Betriebs B.\_\_\_\_\_ enthält die vom Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegte "ÖLN-Bilanz 2018" des Betriebs B.\_\_\_\_\_ nicht (Beschwerde, Beil. 12).

#### **E. 8.6.4**

Mit dem "Parzellenplan Totalfläche im Abtausch" und dem "Parzellenplan abgetauschte Fläche 2018" hat der Beschwerdeführer im Wesentlichen einen selber angefertigten Situationsplan sowie ebenfalls selber erstellte Nutzungslisten über die laut ihm abgetauschten Flächen eingereicht. Es mag zutreffen, dass die Bewirtschaftungsweise, welche der Beschwerdeführer mit Bezug auf die entsprechenden Flächen beschreibt, in diesen Dokumenten übereinstimmend mit seinen Ausführungen abgebildet werden. Dies liegt auch nahe, handelt es sich bei diesen Dokumenten doch lediglich um eine vom Beschwerdeführer selbst nachträglich erstellte und nicht weiter belegte Selbstdeklaration im Sinne seiner eigenen Sachdarstellung. Auffällig erscheint dabei, dass der Beschwerdeführer die Kontrollbilanz, welche ihm im August 2019 unterbreitet worden ist, gemäss der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Vorinstanz ursprünglich einzig dahingehend beanstandet hat, als diese Kontrollbilanz angeblich überdurchschnittliche Erträge seiner Ackerbaukulturen nicht berücksichtige (vgl. im Sachverhalt unter A.b). Den Vorwurf, die Kontrollbilanz 2018 schliesse zu Unrecht mit einem Nährstoffüberschuss ab, weil sie eine zusätzliche Güllielieferung von 137 m<sup>3</sup> Gülle an den Betrieb B.\_\_\_\_\_ fälschlich unberücksichtigt lasse, hat der Beschwerdeführer gemäss der vorliegenden Aktenlage erst mit der Einreichung der Bilanz Einsprache 2018 erhoben (vgl. im Sachverhalt unter B.b.b). Würden seine Angaben in der nachgereichten Selbstdeklaration zutreffen, hätte er die Kontrollbilanz 2018 naheliegenderweise im eigenen Interesse bereits von Beginn weg auch mit dem Hinweis auf diesen angeblichen groben Berechnungsfehler beanstandet. Zudem muss sich der Beschwerdeführer bezüglich seines eigenen Verhaltens im Zeitverlauf auch entgegenhalten lassen, dass er nach der "Basiskontrolle plus" auf seinem Betrieb im (...) bereits die Gelegenheit wahrgenommen hat, eine überarbeitete Version seiner ursprünglichen Nährstoffbilanz 2018 vorzulegen (vgl. im Sachverhalt unter A.a f.). Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer die vorliegend umstrittene zusätzliche Lieferung von 137 m<sup>3</sup> Gülle an den Betrieb B.\_\_\_\_\_ in seinen beiden ersten eigenen Nährstoffbilanzen 2018 selber überhaupt erwähnt bzw. mitberücksichtigt hat, bestehen keine. Auch diese Widersprüchlichkeit weckt deutliche Zweifel an der Verlässlichkeit der nachgereichten Selbstdeklaration. Diese ändert auch nichts am Umstand, dass eine ordentliche Deklaration des fraglichen Flächenabtauschs im Flächenformular unterlassen wurde, was die Glaubwürdigkeit der nachträglichen Angaben des Beschwerdeführers zusätzlich in Frage stellt.

### **E. 8.6.5**

In der zusammen mit der Einsprache nachgereichten Neuberechnung der Nährstoffbilanz 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_ ist die strittige Hofdüngerzufuhr von 137 m<sup>3</sup> Gülle vom Betrieb des Beschwerdeführers neu aufgeführt. Aber auch bei diesem Dokument handelt es sich nicht um eine überzeugende Bestätigung der umstrittenen Güllegaben des Beschwerdeführers durch den Betriebsleiter des anderen Betriebs. Das Dokument ist, wie erwähnt, nicht unterschrieben und unterstreicht vorwiegend die grundsätzliche Nährstoffreserve des anderen Betriebs im Fall einer Anrechnung der weiteren Güllezufuhr (vgl. E. 8.6.3).

### **E. 8.6.6**

Zusammenfassend vermögen die Beilagen, welche der Beschwerdeführer der Vorinstanz am 12. November 2019 nachgereicht hat, die Frage, ob er im Jahr 2018 tatsächlich eine zusätzliche Menge von 137 m<sup>3</sup> Gülle auf Flächen des Betriebs B.\_\_\_\_\_ ausgebracht hat, demnach nicht stichhaltig zu klären.

### **E. 8.7**

Das BLW betont im Übrigen zu Recht die zentrale Bedeutung der Nachverfolgbarkeit sämtlicher Düngerverschiebungen und die diesbezügliche Kontrollfunktion der Internetapplikation HODUFLU. Wie das BLW sinngemäss überzeugend ausführt, gewährleistet die Internetapplikation HODUFLU als zentrales Kontrollinstrument, dass Düngerverschiebungen zwischen Betrieben im Fall ihrer ordentlichen Erfassung "automatisch" in den Nährstoffbilanzen des abgebenden wie des aufnehmenden Betriebs reziprok abgebildet und damit gleichzeitig auch gegenseitig bestätigt werden. Es erscheint zwar nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die Nachverfolgbarkeit einer Düngerverschiebung in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise trotz eines fehlenden HODUFLU-Eintrags zu bejahen ist. Diesfalls sind an die Mitwirkungspflichten der betroffenen Betriebe (vgl. § 55 VRG bzw. Art. 13 VwVG) aber hohe Anforderungen zu stellen, kennen doch allein diese Betriebe die spezifischen Umstände der ausnahmsweise nicht in HODUFLU eingetragenen und trotzdem geltend gemachten Hofdüngerverschiebung (vgl. zur Mitwirkungspflicht das Urteil des BGer 2C\_388/2008 vom 16. Dezember 2008 E. 4.1 sowie BGE 143 II 425 E. 5.1, m.H.). Betrieben, welche mangels Erfassung einer geltend gemachten Hofdüngerverschiebung in HODUFLU zur Plausibilisierung der fraglichen Nährstoffgehalte aufgefordert werden, ist es unter diesem Gesichtspunkt ohne Weiteres zumutbar, dass sie der Behörde als gleichwertigen Beleg zum fehlenden HODUFLU-Eintrag von sich aus zumindest eine unmissverständliche und grundsätzlich auch gegenseitig unterschriebene Bestätigung über die geltend gemachten Vorgänge vorlegen.

### **E. 8.8**

Wie das BLW korrekt festhält, fehlt vorliegend eine entsprechend aussagekräftige Bestätigung über die Übernahme von 137 m<sup>3</sup> Gülle des Beschwerdeführers durch den Betrieb B.\_\_\_\_\_. Im Recht liegt einzig die vom Betrieb B.\_\_\_\_\_ am (...) handschriftlich unterschriebene Bestätigung über den Verkauf von 200 dt TS Raufutter am (...) durch den Betrieb B.\_\_\_\_\_ an den Beschwerdeführer (Beschwerde, Beil. 13). Diese Bestätigung betrifft allerdings gerade nicht die vorliegend strittige Hofdüngerwegfuhr von 137 m<sup>3</sup> Gülle, sondern die von der Vorinstanz ohnehin in der Kontrollbilanz 2018 bereits mitberücksichtigte Grundfutterzufuhr im Umfang von insgesamt 1866.31 dt TS. Warum der

Beschwerdeführer nicht gerade auch analog eine unterschrieben bekräftigte Bestätigung des Betriebs B.\_\_\_\_\_ für die streitgegenständlichen Güllegaben im Umfang von 137 m<sup>3</sup> vorgelegt hat, bleibt ungeklärt. Zudem ist nicht einsichtig, dass es der Beschwerdeführer unterlassen hat, die Bewirtschaftungsregelung zwischen den beiden Betrieben, mit welcher er ausgiebig argumentiert, in der Form eines nachvollziehbaren und gegenseitig unterzeichneten Vertragsdokuments vorzulegen. Auch damit hätte er seine Sachbehauptungen grundsätzlich problemlos untermauern können. Abgesehen davon dürfen die grundsätzliche Eintragungspflicht von Nährstoffverschiebungen in HODUFLU sowie deren strenge behördliche Handhabung - welche auch der erheblichen Missbrauchsgefahr in diesem Bereich entgegenwirkt - unter landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern als bekannt vorausgesetzt werden. Auch mit Blick darauf überzeugen die Ausführungen des Beschwerdeführers, gestützt auf welche er die Güllegaben von 137 m<sup>3</sup> im Gegensatz zu jenen von 330 m<sup>3</sup> für nicht eintragungspflichtig gehalten haben will, nicht.

#### **E. 8.9**

Die weiteren Dokumente, auf welche sich der Beschwerdeführer beruft - nämlich die Flächenverzeichnisse 2018 und 2019 und das Wiesenjournal 2018 seines Betriebs sowie die Parzellenblätter 2018 des Betriebs B.\_\_\_\_\_ (vgl. Beschwerde, Beil. 9, 10, 11, 13) - lassen die geltend gemachte Ausbringung von 137 m<sup>3</sup> Gülle durch den Beschwerdeführer auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs B.\_\_\_\_\_ zwar ebenfalls als durchaus denkbar erscheinen. Diese Dokumente vermögen die beschriebenen Widersprüchlichkeiten im Verhalten des Beschwerdeführers aber nicht stichhaltig zu beseitigen. Namentlich beinhalten auch sie keine klare und unmissverständliche Bestätigung des anderen Betriebsleiters über die streitgegenständlichen zusätzlichen Güllegaben des Beschwerdeführers auf seinen Betriebsflächen. Die bloße Möglichkeit der Realisierung eines bestimmten Sachverhalts genügt den vorliegend zu erfüllenden Anforderungen des Voll- oder Überzeugungsbeweises nicht (vgl. E. 8.4).

#### **E. 8.10**

Abgesehen davon bleibt auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Ausführungen des Beschwerdeführers zur unterschiedlichen Ausrichtung der beiden Betriebe unsicher, wie sich die Sachlage bezüglich der Güllegaben tatsächlich verhält. Dasselbe gilt hinsichtlich des vom Beschwerdeführer vorgetragene Einwands, es sei widersprüchlich, dass die Vorinstanz das von den abgetauschten Flächen geerntete Zwischenfutter in der Kontrollbilanz 2018 als Futterzufuhr berücksichtige, die Hofdüngerausbringung auf diese Flächen hingegen nicht als Hofdüngerverfuhr. Dieses Argument übersieht, dass es sich bei der Ernte des Zwischenfutters und der vorliegend geltend gemachten Düngung der betriebsfremden Flächen um zwei voneinander zu unterscheidende Vorgänge handelt. Weder aus der Anrechnung der Futterzufuhr in der Kontrollbilanz 2018 noch aus der vorliegenden Bestätigung, dass der Beschwerdeführer dem Betrieb B.\_\_\_\_\_ im Jahr 2018 Zwischenfutter abgekauft hat (Beschwerde, Beil. 13), kann mit der genügenden Sicherheit abgeleitet werden, dass die Zusammenarbeit der beiden Betriebe auch die Düngung der entsprechenden Flächen durch den Beschwerdeführer umfasst haben muss.

#### **E. 8.11**

Ihrer Pflicht, den Sachverhalt zu ermitteln (Beweisführungslast, vgl. § 54 VRG bzw. Art. 12 VwVG), ist die Vorinstanz im vorliegenden Fall hinlänglich nachgekommen (vgl. aber

betreffend Verletzung der Begründungspflicht E. 7). Insbesondere hat sie den Beschwerdeführer - welcher mit Bezug auf den Beweis seiner Sachbehauptung einer erhöhten Mitwirkungspflicht unterliegt (vgl. E. 8.7), angemessen auf die zu beweisenden Tatsachen hingewiesen und ihm auch hinlänglich Gelegenheiten zur Beibringung entsprechender Beweismittel gegeben. Weitere Beweiserhebungen zur ergänzenden Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts waren nicht angezeigt.

#### **E. 8.12**

Die vorliegende Beweislage vermag das Bundesverwaltungsgericht daher insgesamt nicht von der Richtigkeit des vom Beschwerdeführer behaupteten Sachverhalts zu überzeugen. Gestützt auf die vorliegenden Beweismittel kann nicht mit der erforderlichen Überzeugung darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2018 tatsächlich auf Flächen des Betriebs B. \_\_\_\_\_ neben der anerkannten Hofdüngerwegfuhr von 330 m<sup>3</sup> Gülle eine zusätzliche Güllemenge von 137 m<sup>3</sup> ausgebracht hat. Die Vorinstanz betrachtet den Nachweis der zusätzlichen Ausbringung von 137 m<sup>3</sup> Gülle durch den Beschwerdeführer auf Flächen des Betriebs B. \_\_\_\_\_ im Jahr 2018 somit zu Recht als nicht rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 9.1**

Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrollbilanz 2018 andere Mängel zum Nachteil des Beschwerdeführers aufweist, bestehen nicht. Es besteht insbesondere keine Veranlassung, aufgrund von überdurchschnittlichen Erträgen der Ackerbaukulturen des Beschwerdeführers auf eine fälschlich unberücksichtigt gebliebene Entlastung der Nährstoffbilanz des Beschwerdeführers zu schliessen. Ein rechtsgenügender Nachweis fehlt diesbezüglich ebenfalls, nachdem der Beschwerdeführer ausdrücklich darauf verzichtet hat, das von ihm in Aussicht gestellte und inzwischen offenbar vorliegende Futterbaugutachten einzureichen (vgl. E. 4.1).

#### **E. 9.2**

Die Überschreitung der Nährstoffbilanz des Beschwerdeführers im Kalenderjahr 2018, welche die Vorinstanz unter Berufung auf das Ergebnis der Kontrollbilanz 2018 festgestellt hat (21% Stickstoffüberschuss, 11% Phosphorüberschuss, vgl. im Sachverhalt unter A.c) ist demnach zu bestätigen.

#### **E. 9.3**

Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Darlegungen des Beschwerdeführers. Diese erweisen sich angesichts der zu Unrecht geltend gemachten Ausgeglichenheit der Nährstoffbilanz als unbegründet. Dies gilt namentlich für die Rüge, es könne weder von einer "Verschiebung aus der Landwirtschaft oder in die Landwirtschaft" noch von einer "Verschiebung zwischen den Betrieben" im Sinne des Wortlautes von Ziffer 2.1.3 des Anhangs 1 der DZV gesprochen werden (vgl. E. 4.1). Diese Argumentation richtet sich gegen die in Ziffer 2.1.3 des Anhangs 1 der DZV vorgeschriebene Erfassungspflicht der Güllegaben in der Internetplattform HODUFLU. Wie sich gezeigt hat, vermag der Beschwerdeführer die Ausgeglichenheit seiner Nährstoffbilanz 2018 aber unabhängig des vorliegend fehlenden HODUFLU-Eintrags auch mit den vorgelegten Beweismitteln nicht rechtsgenügend nachzuweisen.

#### **E. 9.4**

Die Berechnung der Höhe der Direktzahlungskürzung, welche auf einem Punkteabzug von 45.5 Punkten (55.5 Punkte minus 10 Punkte Toleranz) basiert, stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage. Das BLW beurteilt diese Berechnung ausdrücklich als korrekt. Im Sinne des Ausgeführten kann vorliegend von einem massgebenden Stickstoffüberschuss von 11% über der Toleranzgrenze ausgegangen werden (21% - 10%, vgl. Anhang 1 Ziffer 2.1.7 DZV, E. 9.2). Nach Massgabe von Anhang 8 Ziffer 2.2.2 Bst. b DZV besteht demnach keine Veranlassung, die Höhe der Direktzahlungskürzung zu korrigieren.

### **E. 9.5**

Im Ergebnis erweist sich die Kürzung der Direktzahlungen 2019 im Betrag von Fr. 17'441.05 wegen überschrittener Nährstoffbilanz folglich als rechtmässig. Die Beschwerde ist unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

### **E. 10**

Abschliessend ist über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung zu befinden.

#### **E. 10.1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen oder beschwerdeführenden und unterliegenden Bundesbehörden auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Gemäss Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) können Verfahrenskosten einer Partei ganz oder teilweise erlassen werden, wenn Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen. Ein solcher Grund kann insbesondere darin liegen, dass eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rechtsmittelverfahren geheilt bzw. behoben wird, selbst wenn die Beschwerde in materieller Hinsicht abzuweisen ist (vgl. BVGE 2017 I/4 E. 3 m.H.).

#### **E. 10.1.2**

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Anträgen vollständig, womit er grundsätzlich kostenpflichtig wird. Vorliegend rechtfertigt sich jedoch aus Billigkeitsgründen ein ausnahmsweises Abweichen vom Unterliegerprinzip (vgl. Art. 6 Bst. b VGKE), da die Vorinstanz durch die festgestellte und im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilte Gehörsverletzung unnötige Kosten verursacht hat, welche nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden können. Unter Berücksichtigung davon sowie des Streitwerts und des Verfahrensaufwands (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 VGKE) wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 3'000.- festgesetzt, wovon dem Beschwerdeführer aufgrund der genannten Gehörsverletzung ein Teilbetrag von Fr. 1'000.- erlassen wird. Der geschuldete Restbetrag von Fr. 2'000.- wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen.

#### **E. 10.2.1**

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Die Entschädigung ist gemäss Art. 64 Abs. 2 VwVG der Körperschaft aufzuerlegen, in deren Namen die Vorinstanz

verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann. Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Partei auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

### **E. 10.2.2**

Analog zu den obigen Ausführungen (vgl. E. 10.1.1 f.) rechtfertigt es sich, vorliegend ausnahmsweise vom Unterliegerprinzip abzuweichen und entgegen Art. 64 Abs. 1 VwVG nicht vollständig auf die Zuspreehung einer Parteientschädigung an den materiell unterliegenden Beschwerdeführer zu verzichten, sondern den Kanton Luzern (Vorinstanz) - gestützt auf das Verursacherprinzip - zur Bezahlung einer reduzierten Parteientschädigung an den Beschwerdeführer zu verpflichten (vgl. dazu auch das Urteil des BVGer A-2121/2013 vom 27. Januar 2015 E. 6.2.2; Plüss, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl. 2014, § 17 N 30).

### **E. 10.2.3**

Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist somit auf Grund der Akten und nach freiem gerichtlichen Ermessen zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des von der Vorinstanz zu vertretenden grösseren Vertretungsaufwands erachtet es das Bundesverwaltungsgericht als angemessen, dem Beschwerdeführer zulasten des Kantons Luzern (Vorinstanz) eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.- zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu überweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.